

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Warenbeschädigungen anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlaß der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Ankauf von 3- und 4jährigen Landespferden.

Es wird den pferdezuchttreibenden Kreisen vorläufig bekannt gemacht, daß im Monat April ein Ankauf von 3- und 4jährigen Landespferden edler Abstammung durch die Pferderegieanstalt stattfinden wird.

Über die Zeit des Ankaufs und die näheren Bedingungen werden besondere Bekanntmachungen erfolgen.

Thun, den 21. Januar 1905.

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt.

Warenverkehr mit dem Auslande im Jahre 1904.

Bei der handelsstatistischen Abteilung (Zeughausgasse 28) kann zum Preise von **50 Cts.** die voraussichtlich Mitte Februar erscheinende

„Provisorische Publikation über den Warenverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1904“

bezogen werden.

Bern, den 17. Januar 1905.

Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.02.1905
Date	
Data	
Seite	481-482
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 317

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.